

Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplanes der Gemeinde Aholfing mittels Deckblatt Nr. 8 (MI „Aholfing-Ost“)

Der Gemeinderat der Gemeinde Aholfing hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, den bestehenden Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Aholfing mittels Deckblatt Nr. 8

zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Planungsziel:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von max. zwei Wohnhäusern (max. 2WE/Gebäude) und diversen Betriebsgebäuden zur Erweiterung des bestehenden Kfz-Betriebes

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Aholfing und wird gebildet aus der Flurnummer 1606 (Tfl.) der Gemarkung Aholfing mit einer Größe von ca. 0,72 ha.

Das Deckblatt Nr. 8 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan wird das ursprüngliche Planungskonzept nicht wesentlich berührt. Die Planung führt zu keiner Veränderung des Gebietscharakters und baut auf dem ursprünglichen Bauleitplankonzept auf. Die Änderung der Art der Nutzung von einem Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO in ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO hat keine wesentliche Änderung der bestehenden Ziele der Bauleitplanung zur Folge.

Das Vorhaben löst keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden.

Gemäß § 13 Abs. (2) BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der Entwurf des DB Nr. 8 i. d. Fassung vom 12.10.2021 liegt gem. §3 Abs. 2 BauGB i. d. Z. v.

29.11.2021 bis 29.12.2021

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schlossplatz 2, 94369 Rain, Bauamt, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.aholfing.de veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das DB unberücksichtigt bleiben.

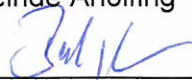
Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gem. § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

Rain, 17.11.2021



Gemeinde Aholfing


Johann Busl, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

An der Amtstafel angeheftet am: 17.11.2021
Abnahme der Bekanntmachung: 30.12.2021


Johann Busl, Erster Bürgermeister

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.